

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^{ro} 31.

Kronstadt, den 16. April

1840.

Siebenbürgen.

Kronstadt. Die gewöhnlichen öffentlichen Festlichkeiten zur allerhöchsten Namensfeier Seiner Majestät des Kaisers werden der eingetretenen Ostern wegen am 21. April abgehalten werden.

Festung Karlsburg 5. April. Gestern sind Se. Excellenz der hochwürdigste Herr Bischof von Siebenbürgen Nicolaus Kovács de Tusnád, von Klausenburg kommend, unter dem Geläute der Glocken hier angelangt. — Der löbl. Magistrat mit den Senatoren dieser Freistadt eilten zu Ross und zu Wagen entgegen, bewillkomnten den hochverehrten Prälaten auf dem halben Wege nach Lövis und geleiteten sodann auch Hochdenselben bis in seine Residenz. — Heute wurde Sr. Excellenz ein feierlicher Besuch von dem löbl. Offizier-Corps und den Herrn Militär-Beamten unter dem Vortritte des k. k. Generals und Festungs-Commandanten Herrn Philipp Edlen von Lang, P. R. A. Ord. Ritter 3. — von sämtlichen Herrn Beamten der k. k. Münze. — vom löbl. Stadt-Magistrate in Corpore, wie auch von übrigen Notablen und Honoratioren der Stadt und des Adels der Umgegend, abgestattet. — Se. Excellenz der hochwürdigste Herr Bischof war über die ihm gezollte liebevolle Aufmerksamkeit hocherfreut, und unterhielt sich in der ihm angebornen Güte und Sanftmuth durch längere Zeit mit seinen verehrten Gästen. Th.

Hermannstadt. Zu Folge hohen hofkriegsräthlichen Rescripts soll sich das erste wallachische Gränz-Infanterie-Regiment Nr. 16 zu Ende August L. J. in der Nähe der Stabsstation Orlat concentriren. (S. B.)

In Folge hohen Hofdekretes ddo. 14. März 1840 Zahl 10618/246 ist allergnädigst gestattet worden, daß beim k. siebenbürgischen Thesaurariats-Registratur-Amt ein Adjunct mit einer Besoldung von jährlicher 700 fl. E. M. angestellt werden könne.

Ungarn.

Preßburg, 19. März. In der am 16. d. M. abgehaltenen gemischten Reichstags-Sitzung wurden folgende allergnädigste königl. Resolutionen verlesen:

- I. Hinsichtlich des Wechselrechts.
- II. Allergnädigste königl. Resolution in Betreff der ungarischen Sprache.
- III. Allergnädigstes königl. Rescript über den zum Beschluß des Landtags angeordneten Termin.

Im Namen Sr. k. k. Apost. Majestät unseres allergnädigsten Herrn Herrn, dem Durchlauchtigsten Erzherzog, den Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Ehrenhaften, Achtbaren und Hochmögenden, auch Hochmögenden und Vortrefflichen und Edlen, wie auch Weisen und Umsichtigen, des Erlauchten Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Provinzen Herren Ständen, die entweder persönlich oder als Abgeordnete im Namen ihrer Principale zu dem gegenwärtigen, durch oberwähnte k. k. Majestät gnädigst angesagten allgemeinen Reichstag versammelt sind, ist huldreich zu wissen zu geben: Da Se. Majestät die von dem Höchstseeligen k. k. Vater schon i. J. 1807 ausgesprochene Meinung hegen, daß die Industrie und der Handel Ungarns durch die Wechselgerichte am meisten befördert werden könnte, Allerhöchstdieselben auch von dem innigen Wunsche durchdrungen sind, die Wohlfahrt des Landes bestmöglichst zu fördern: so nahmen Se. Majestät die hierauf verwendete Mühe der Reichsstände wohlgefällig auf. Hinsichtlich des am 2. d. M. unterbreiteten Gesetzentwurfs — welcher um so genauer zu erwägen war, als von selbem alles dasjenige, was nicht nutzbringend oder wohl gar schädlich wäre, oder aber die übrigen Gerichtsbehörden beeinträchtigen würde, entfernt werden mußte — haben Se. Majestät allergnädigst befohlen, den Reichsständen hiermit Folgendes zu eröffnen: Ueber den 2. Art. des I. Theils: Gleichwie im 9. §. hinsichtlich der Tratten die Majorennität (Volljährigkeit) erwähnt ist, ebenso muß dieses auch im 10. §. geschehen; in Betreff beider §§. ist aber genau zu erwägen, ob hierorts den Verträgen dieser Gattung ein so breites Feld eröffnet werden soll, da zur Hinderung des Betrugs selbst die Strenge anderwärts schon bestehender Gesetze noch verschärft werden zu müssen scheint, indem die Bucherer dieser Gattung von Schuldbriefen, welche keine Numerationsprobe erfordern, am gierigsten nachjagen. — Auch wollen Se. Majestät

nicht bezweifeln, daß die Reichsstände hierbei von den, durch die Deputation v. J. 1826 dießfalls entworfenen Maßregeln alsogleich Gebrauch machen werden, damit rechtliche Gläubiger nicht der Gefahr, welche den Privaten aus diesen §§. unter dem Scheine einer Begünstigung droht, zu ihrem eigenen Schaden bloßgestellt, und die Verhältnisse zwischen den bestehenden Landesgerichten und dem Wechselgerichte nicht verworren werden. — Ueber den 14. §. des III. Art.: Bei der Strenge des Wechselrechts ist auch die Verfügung über Schriftkundige gefährlich; daher wünschen Se. Majestät, daß die Reichsstände, wenn auch nicht für dormalen, doch wenigstens für die Zukunft einen Präklusiv-Termin darüber festsetzen mögen, welchem zufolge nur Schriftkundige wechselfähig sein sollen. — Hinsichtlich des II. Theils des I. Art. geruhen Se. Majestät als einen neuen Beweis Allerhöchstherr Huld gegen Ungarn und die damit verbundenen Provinzen den Befolungsstand der Mercantilwechselgerichte, des Apellatoriums und Suporrevisionsgerichts dem zwar schon sehr belasteten kön. Aerar im Sinne des 14. §. zuzuweisen; die Individuen für diese Gerichte werden Se. Majestät ohne Unterschied des adeligen oder nicht adeligen Standes, mit Rücksicht auf die Comitate, Städte und Districte, und auf die dahin benötigte Proportion aus solchen Männern erwählen, die des Wechselrechts kundig sind, und daraus nach Vorschrift geprüft wurden. Was aber die Zahl und den Ort der Wechselgerichte im Projecte des 1. §. anbelangt, so wird die Errichtung derselben, außer dem bereits zu Fiume bestehenden, zu Pest, Presburg, Dedenburg, Debreczin, Arad, Eperies und Karlsstadt gnädigst bestimmt. Der 1. und 2. §. ist also diesem gemäß abzuändern; übrigens wird der 3. und 4. §. bestätigt, wie auch der 5. §. mit der ausdrücklichen Zugabe: Im giltigen Gerichte müssen die Richter immer an der Zahl die Assessoren, welche aus der Kaufmannschaft gewählt werden, übertreffen. Ueber die §§. 6, 7 und 8 ergibt sich keine Bemerkung, und da der Inhalt des 9. und 12. §. bereits in den vorgehenden enthalten ist, so wäre der 1. Abschnitt des 10. §. so zu stellen, daß derselbe nicht einen breiteren Sinn habe, als erforderlich ist. — Die Stellen des Präses und der Richter sind lebenslänglich; da aber über das, was im 2. Abschnitt angedeutet ist, ohnehin der 5. Art. 1805 bereits verfügt, und dieses zur allgemeinen Richtschnur dient, so kann dieser Theil des §. wegleiben. — Der 11. §. wird Allerhöchst bestätigt; dem 13. §. soll jedoch beigefügt werden, daß, wenn in diesem Superrevisorium der Ordinarius Praeses abwesend oder verhindert wäre, der im Amte älteste Assessor als Präsidial-Stellvertreter fungiren soll; bei der Substituierung Anderer aber, die im Gerichte nicht erscheinen könnten, soll die Verfügung des 24. Art. 1723 mit Beobachtung der Wechselrechtskunde zur Richtschnur dienen. — Rück-

sichtlich der Bestimmung der Gerichtstage laut §. 15 ist zu erklären, ob die Sitzung, wenn das Gericht auf einen Festtag fällt, auf den folgenden oder den andern Sitzungstag zu verschieben sey. — Hinsichtlich des 16. und 17. §. und dessen, was im 2. und 3. Art. vorgebracht wird, ergibt sich keine Bemerkung. — In Betreff des Protestes und der Requisition, wovon der 4. Art. handelt, ist natürlich, daß selbe, inwiefern sie an ausländische Behörden gerichtet werden, in lateinischer Sprache abzufassen sind. Da es sich aus dem 60. §. des 5. Art. ergibt, daß die durch das Wechselgericht bestimmten Deposten, und die hiervon gebührenden, den Mitrichtern zufallenden Taxen den Parteien zu lästig fallen könnten: so wünschen Se. Majestät zur Abwendung dieser Last, die Reichsstände mögen die hier in Vorschlag gebrachte Verfügung einer ferneren Erwägung unterziehen, und letztere auch auf den 78. §. des 7. Art., namentlich auf die in Nr. 2 enthaltenen Computual-Prozesse, deren mündliche Verhandlung im 79. §. vorgeschlagen ist, um so mehr ausdehnen, als solche Prozesse wegen der bisweiligen Actenmenge ohne Verzögerung der übrigen Rechtsklagen mündlich nicht verhandelt werden könnten, da beide Parteien viele Posten anführen, welche eine mühevolle Vergleichung der Handlungsbücher erheischen; sonach wäre es weit ersprießlicher, solche Prozesse schriftlich einzuleiten, oder, wie es anderwärts üblich ist, durch ein Compromißgericht von Kaufleuten entscheiden zu lassen, deren Ausspruch dann durch das betreffende Mercantilwechselgericht in Vollziehung gebracht werden kann. Indem Se. Majestät dem übrigen Inhalte des Gesetzentwurfs Allerhöchstherr Zustimmung gnädigst gewähren, geruhen Allerhöchstherrselben zu befehlen, daß die Reichsstände aufgefordert werden, sich zu beeilen, auch die übrigen, in oberväunter Repräsentation bezeichneten Theile des Mercantilwechselrechts baldmöglichst auszuarbeiten. Hinsichtlich dieser wird auch alsogleich, sobald selbe unterbreitet sein werden, die gnädigste Resolution erfolgen. Uebrigens verbleiben Se. k. k. Majestät mit huldreicher Gnade den Herren Ständen gewogen. Durch Se. k. k. Apost. Majestät. Wien, den 14. März 1840. Georg v. Bartal, m. p. (Fortsetzung folgt.)

Türkei.

Das neueste Blatt der türkischen Staatszeitung vom 11. Moharrem 1256 (15. März 1840) enthält in Bezug auf die bereits in Nr. 27 des S. B. gemeldete Absetzung des griechischen Patriarchen folgenden Artikel: »Es waren bereits im verfloßnen Jahre von Sr. Exc. dem englischen Vorschafter, im Namen seiner Regierung, als Schutzmacht der jüdischen Inseln, Klagen gegen den griechischen Patriarchen, wegen einiger Schriften eingereicht worden, welche letzterer über kirchliche Streitigkeiten, die sich zwischen ihm und dem Senat der obgedachten Inseln erhoben

hatten, bekannt gemacht hatte. Ganz neuerlich wiederholte derselbe Botschafter seine Klagen, indem er der hohen Pforte die Schriften bezeichnete, in denen, seiner Behauptung zufolge, Angriffe gegen die Rechte und die Würde seiner Regierung gerichtet waren. — Die hohe Pforte, dem Grundsatz getreu, den sie sich jederzeit zur Richtschnur genommen hat, sich nicht in die Ausübung der geistlichen Rechte der Oberhäupter der verschiedenen, ihrer Autorität unterworfenen Culte zu mischen, andererseits aber nicht im Stande, zu erlauben, daß die Religion in den Händen dieser Oberhäupter die Ursache oder der Vorwand von Handlungen werde, die den zwischen ihr und den fremden Regierungen bestehenden Freundschafts-Verhältnissen zuwider sind, wollte, bei aller Bereitwilligkeit, der von Sr. Excellenz dem englischen Botschafter, geführten Klage Recht widerfahren zu lassen, bei diesem Anlasse mit aller derjenigen Reife und Willigkeit zu Werke gehen, die ihr von den beiden obigen Rücksichten vorgeschrieben wurden. Sie war es übrigens nach den Bürgschaften, welche sie unlängst zu Gunsten ihrer Unterthanen in einer feierlichen Erklärung proklamirt hat, sich selbst schuldig, dem Patriarchen alle ihm von dem Gesetze gestatteten Verteidigungsmittel zu gewähren. — Demzufolge entschied die hohe Pforte, daß eine aus einflussvollen Männern bestehende, von dem Justizconseil gewählte Commission beauftragt werden solle, diese Gelegenheit zu untersuchen. — Nachdem diese Commission ihren Bericht erstattet hatte, nach welchem das Justizconseil erkannte, daß der Patriarch die Grenzen seiner kirchlichen Autorität wirklich überschritten habe, indem er in den oben erwähnten Schriften eine feindselige Sprache gegen die Regierung Ihr. großbritannischen Majestät führte, haben Sr. Hoheit seine Absetzung ausgesprochen.

Die kaiserliche Verordnung, welche diese Absetzung decretirt, scheint uns minder interessant zu sein, als der Inhalt des Commissionsberichtes selbst, da er ein unverkennbarer Beweis des Fortschrittes ist, welchen die hohe Pforte seit Einführung des neuen Regimes in ihren Rechtsverhandlungen gemacht hat:

Commissionsbericht über die Angelegenheiten des griechischen Patriarchen.

»Nachdem in Folge der von Sr. Exc. dem Hrn. Botschafter von England wider den griechischen Patriarchen wegen seines Benehmen gegen die jonischen Inseln erhobenen Klagen auf Befehl Sr. Hoheit durch das Justizconseil eine Commission ernannt worden war, um die ihm zur Last gelegten Thatsachen reiflich und gewissenhaft zu untersuchen, hatten sich die Mitglieder dieser Commission am Freitag, den 3. Silhedsche (7. Februar d. J.) im Hotel Sr. Exc. Abdulkadir Bei's, Ehren-Radiaskers von Rumelien, und Musti des Justizconseils, versammelt, wohin sich auf die an ihn ergangene Einladung der Patriarch, in Begleitung des

Logotheten, einiger Erzbischöfe und seines Secretärs, verfügt hatte.

In dieser bloß vorbereitenden Sitzung wurde dem Patriarchen von dem Zweck dieser Zusammenberufung Kenntniß gegeben, und derselbe, ohne näher in die Sache einzugehen, benachrichtiget, daß selbe in einer nächsten Sitzung umständlicher untersucht werden solle.»

Demzufolge ist er verfloffenen Montag den 20. des besagten Monats Silhedsche (24. Februar d. J.), neuerdings aufgefordert worden, sich in die Mitte der bei Sr. Exc. Abdulkadir Bei versammelten Commission zu begeben, wohin er sich in Begleitung des Logotheten und des Secretärs des Patriarchats verfügte; er wurde in dieser Sitzung folgendermaßen angeredet:«

»Bei unserer ersten Zusammenkunft wurden Sie in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem Briefe und gedruckte Schriften, die zu wiederholten Malen von Ihrer Seite an die Bewohner der jonischen Inseln gerichtet wurden, als die administrative Autorität jener Inseln verlesend, betrachtet worden waren, die großbritannische Regierung Klage gegen Sie geführt hätte, diese Angelegenheit vor das mit Prüfung aller wichtigen Reichsangelegenheiten beauftragte Conseil gebracht worden sei, und daß dieses Conseil für dienlich erachtet habe, uns zu erwählen, um die nähern Umstände der Ihnen zugeschriebenen Handlungen zu erheben.«

»In Ihren Antworten haben sie uns auseinander gesetzt, daß Keger auf dieser Insel Ihrer Religion zuwiderlaufende Lehren eingeführt und in Ausübung gebracht, und da Ihr Patriarchat die erste Autorität der griechischen Kirchengemeinde ist, von Ihnen die Sanction von derlei Neuerungen begehrt hätten; daß Alles, was Sie geschrieben, nur dahin ziele, die Annahme dieser Neuerungen zu hindern; denn Sie hätten Forderungen, die gegen Ihr Religionsgesetz streiten, nicht bewilligen können. Sie sagten dazumal, daß so wie die Beschneidung vor Jesus Christus ein Religionsgesetz war, die Taufe nach Jesus Christus angeordnet worden, und daß man ohne Taufe kein Christ sein könne. Sie haben hinzugefügt, daß, nachdem die Erfüllung dieser Pflicht auf den jonischen Inseln vernachlässiget worden, die Rechtgläubigen dieser Inseln Ihren Beistand angerufen, und Sie vor Gott verantwortlich gemacht hätten; daß Ihr Gewissen Ihnen nicht erlaube, bei solchen Dingen, so lange sie am Leben sind, gleichgültig zu bleiben, und daß Sie demnach sich nicht enthalten konnten, dagegen zu schreiben. Sie sagten ferner, daß sie lieber sterben als Ihre Einwilligung dazu geben wollten, und daß Sie nach Ihrem Glauben erwählt worden seien, um Gott und unserm Monarchen zu gehorchen.«

»Dies war die Antwort, welche Sie gegeben haben, und wir sagten ihnen damals, daß das Protokoll Ihrer Auseinandersetzung und der Sitzung, so wie daß an die Bewohner der jonischen Inseln gerichtete Schreiben, und die gedruckte Schrift, der hohen Pforte vorgelegt werden

würden, deren Befehl wir erwarteten, um uns abermals zu versammeln.«

(Schluß folgt.)

In Folge der, in den letzten Berichten aus Konstantinopel erwähnten Nordstürme ist das französische Dampfboot »Lycurgue«, welches am 4. März in Konstantinopel hätte einlaufen sollen, sieben Tage später, als es erwartet wurde, in Smyrna eingetroffen. Die für Konstantinopel bestimmten Brieffschaften wurden auf Befehl des Admirals La Lande mit dem Kriegsdampfboot »Lavoisier« dahin befördert, damit der »Lycurgue« sogleich die Rückreise nach Malta antreten könne und dadurch einer Unterbrechung des Dienstes jener Linie vorgebeugt werde. Das am 14. März erwartete französische Dampfboot ist erst am 17., also drei Tage später, in Konstantinopel angelangt und hat weder Briefe noch Zeitungen aus Europa mitgebracht, da zur Zeit, wo es Malta berührte, das von Marseille erwartete Packetboot noch nicht dort angekommen war.

Frankreich.

Die Diskussionen in der französischen Kammer wegen Botirung der geheimen Fonds begannen am 24. März bei überfüllten Gallerien und wurden von Hrn. Thiers selbst durch eine lange, an dialectischen Schönheiten strogende Rede, worin er sich den Sohn der Revolution nannte, eröffnet; es wird darin die Geschichte der Juliusrevolution und der seit 1830 entstandenen und noch bestehenden Parteien aufgeheilt, und eine entschiedene Erklärung für Mehemed Ali ausgesprochen. Die Debatten, welche von dem eigentlichen Gegenstande ganz abgingen, und nur die Frage beleuchteten, ob man dem neuen Ministerium Vertrauen schenken könne, wurden erst am 27. März geschlossen, und sodann das Gesetz der geheimen Fonds mit 246 gegen 160 Stimmen mit der großen Majorität von 86 votirt.

Das Capitole will über Marseille die Nachricht erhalten haben, das in Tanager ein Aufstand der mohamedanischen Bevölkerung gegen die dort ansässige Europäer ausgebrochen sei. Die Consuln hätten sich in ihren Häusern verschanzt, und zwei Tage der Todesangst darin verlebt. Einer von ihnen, der auf der Terasse sich gezeigt, um die Menge zu beschwichtigen, habe eine Kugel in den Kopf erhalten. Das Ministerium, sagt das Capitole, sei von all diesen Details unterrichtet, und Thiers wundere sich, daß die officiellen Journale darüber strenges Schweigen beobachten. Die ministeriellen Blätter lassen diesen Artikel unbeantwortet.

Großbritannien und Irland.

In den Ober- und Unterhaus-Sitzungen wurde nur wenig von Belang verhandelt. In der

ersten vom 23. März wurde die zweite Lesung der irischen Corporationsbill auf den 30. März anberaumt, und die der Privilegiumsbill des Unterhauses sind die ausgefetzt.

Ferner wurden für und wider die Korngesetze Petitionen eingebracht, wobei Lord Melbourne über die gemachte Aufforderung erklärte, daß es unweise, im höchsten Grade unflug sein würde, die Korngesetze ganz aufzuheben; reservirte sich aber seine Ansicht hinsichtlich etwaniger, künftighin geeigneter Modificationen.

Syrien und Aegypten.

Mehemed Ali und sein Sohn Ibrahim setzen ihre Rüstungen ununterbrochen fort. Letzterer hat, Nachrichten aus Beyrut zufolge vom 29. Februar, eine syrische Nationalgarde errichtet, wobei er mit großer Strenge zu Werke gegangen; und des Ersteren in Alexandrien concentrirter Effectivstand besteht aus der türkischen Marine mit den an Bord befindlichen zwei Landwehrregimentern von 15000 Mann; der ägyptischen Marine mit 20000 Mann; und sammt der übrigen Infanterie von 12400 Mann und dem Artillerieregimente von 2400 Mann, zusammen aus 49800 Mann. In und um Kairo stehen 5 Infanterieregimenter, 2 andere in Oberägypten und 4 werden aus Arabien erwartet. Die beiden Beduinen-Lager von Damanhur und Mahaled-el-Kebir sind des Winkes gewärtig. So gerüstet, erwartet ein einziger türkischer Pascha die Herausforderung aller Großmächte Europas. — Ist es wahr, wie die Gazette sagt, daß am 22. März die zwischen England und Rußland früher angeknüpften Unterhandlungen wieder aufgenommen und Frankreich davon ausgeschlossen wurde, so dürfte weder diese Bewaffnung fruchtlos, noch die von Hrn. Thiers ausgesprochene Theilnahme für Mehemed Ali beziehungslos sein.

Ionische Inseln.

Die auf den 1. März angelegte Eröffnung des neu gewählten Parlaments der ionischen Inseln hat, nach der Gazette Piemontese, wirklich stattgefunden. Der Lord-Obercommissär, Generallieutenant Sir Howard Douglas, erwähnte in seiner Eröffnungsrede die Entdeckung der Verschwörung der Philorthodoxen, ging aber, weil die in Griechenland angeknüpfte Untersuchung noch obschwebt, nicht auf die Einzelheiten ein. Nur das bemerkte er, daß die Pläne der Verschwornen nicht auf Griechenland beschränkt, sondern auf die benachbarten Provinzen ausgedehnt, auch mehrere Angehörige der ionischen Inseln verwickelt gewesen seien; im Uebrigen habe er alle dem »beunruhigenden Stande der Dinge« angemessenen Vorsichtsmaßregeln ergriffen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Montags und Donnerstags. Die Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde liegen immer dem Donnerstagsblatte bei. — Man pränumerirt bei allen k. k. Postämtern mit 2 fl. 40 kr. E. W. halbjährig, wofür das Blatt postfrei zugesendet wird. Für Kronstadt und den District pränumerirt man in Nemeth's Buchhandlung mit 2 fl. E. W.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Nemeth.